

Abteilungsordnung der Abteilung Tennis des SV 1946 Tüßling e.V.

vom 09.03.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugehörigkeit.....	2
§ 2 Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Abteilungsausschuss.....	2
§ 5 Mitgliederversammlung.....	3
§ 6 Spiel- und Platzordnung.....	3
§ 7 Gebührenordnung.....	4

§ 1 Zugehörigkeit

Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des SV 1946 Tüßling e.V. Sie regelt lediglich die organisatorischen Angelegenheiten sowie die sonstigen Belange der Abteilung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung des Hauptvereins ebenso, wie die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebs gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem Fachverband.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied der Tennisabteilung kann jeder werden. Nichtmitglieder des SV Tüßling 1946 e.V. müssen dem Gesamtsportverein beitreten.

Der Antrag ist an den Abteilungsleiter zu richten. Nicht volljährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dem Antrag beizugeben.

2.2 Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass diese Abteilungsordnung als verbindlich anerkannt wird.

2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

2.4 Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austrittserklärung

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) möglich. Voraussetzung ist, dass die Kündigung spätestens drei Monate vor Jahresende beim Abteilungsleiter eingeht.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Abteilungs- und Vereinsordnung schuldig macht oder zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Abteilungsausschuss kann es bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung Einspruch erheben.

Dieser ist dem Abteilungsleiter 14 Tage vor der Versammlung zuzuleiten. Über den Antrag wird mit 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 4 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|------------------------|------------------|---------------------|
| a) 1. Abteilungsleiter | d) Schriftführer | g) min. 2 Beisitzer |
| b) 2. Abteilungsleiter | e) Jugendwart | |
| c) Kassier | f) Sportwart | |

Der Abteilungsausschuss wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Abteilungsausschusses im Amt.

Entscheidungsbedürftige Angelegenheiten der Tennisabteilung werden vom Abteilungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Stimmenenthaltung ist möglich.

Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter einberufen. Der Abteilungsleiter muss eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen ansetzen, wenn dies von mindestens 3 Ausschussmitgliedern gewünscht wird.

Der Abteilungsausschuss tagt nicht öffentlich. Bei Anwesenheit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ist der Abteilungsausschuss beschlussfähig.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Stimmrechtig sind alle Abteilungsmitglieder über 16 Jahre.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gebühren auf der Grundlage eines Vorschlages des Abteilungsausschusses, die Entlastung des Abteilungsausschusses, dessen Wahl, über Änderungen der Abteilungsordnung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung sind. Ein Abteilungsprüfungsausschuss ist nicht erforderlich, da die Kassenprüfung durch die Revision des Hauptvereins erfolgt

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (per Email) oder durch anderweitige geeignete Bekanntgabe durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von 10 Tagen mit der Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Abteilungsordnung oder übergeordnete rechtliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder über 16 Jahre der Tennisabteilung oder nach Beschluss des Abteilungsausschusses einzuberufen.

§ 6 Spiel- und Platzordnung

- 6.1 Eine Platzreservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Platzreservierungen dürfen nur unmittelbar vor Spielbeginn im Spielplan unter dem eigenen Namen eingetragen werden. Beide Spielpartner müssen zu Spielbeginn anwesend sein; ist dies nicht der Fall, verfällt der Platzanspruch.

- 6.2 Die maximale Spielzeit pro Tag beträgt eine Stunde; bei Doppel eineinhalb Stunden. Diese Regel tritt außer Kraft, wenn der Platz nicht belegt ist bzw. keine anderen Mitglieder auf einen freien Platz warten.
- 6.3 Kinder, Schüler und Jugendliche, die noch eine Schule besuchen, haben an Werktagen ab 17.00 Uhr die Plätze für Berufstätige freizumachen.
- 6.4 Die Plätze sind nur dem Zweck entsprechend zu benutzen.
- 6.5 Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen (glatte Sohle!) und in Sportbekleidung betreten werden.
- 6.6 Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- 6.7 Beschädigungen an der Anlage sind sofort dem Platzwart oder einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden.
- 6.8 Der Tennisplatz ist fünf Minuten vor Beendigung der Spielzeit abzuziehen und bei Bedarf zu bewässern.
- 6.9 Das Überklettern der Umzäunung ist nicht zulässig.
- 6.10 Abfälle dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallkörben deponiert werden.

§ 7 **Gebührenordnung**

Der Jahresbeitrag, sowie die Arbeitsentgeltgebühr wird jeweils durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgelegt und beträgt derzeit:

Familienbeitrag (mit Kinder bis 16 Jahre)	€	120,00
Erwachsene ab 18 Jahre	€	70,00
Jugendliche ab 16 Jahre*	€	35,00
Kinder bis 16 Jahre	€	20,00
Passivbeitrag	€	25,00

*in diese Beitragsgruppe fallen auch Studierende und Schüler. Ab dem 18. Lebensjahr muss unaufgefordert ein schriftlicher Nachweis (Schüler-/Studenten-Ausweis) vorgelegt werden um weiterhin den vergünstigten Tarif in Anspruch nehmen zu können. Dieser Nachweis muss jährlich erneuert werden.

Ein jedes Mitglied (ab 16 J.) der Tennisabteilung hat einmal im Jahr eine Arbeitsentgeltgebühr in Höhe von € 30,00 zu leisten.

Beginnt eine Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Jahres, ist nur die Hälfte der Arbeitsentgeltgebühr, also € 15,00 zu leisten.

Familienmitglieder können die geforderte Arbeitsleistung füreinander erbringen. Diese Verpflichtung kann für den Betrag von € 5,00 pro Stunde abgegolten werden.

Über die geleisteten Arbeitsstunden ist ein Arbeitsbuch zu führen.